

NPL RiskNews

Regulatorik

Kreditweitmarktgesetz

Hintergrund zum Referentenentwurf

ESG-Strategien

27. September 2023

von der bürokratischen Bürde zum wettbewerbs-
und widerstandsfähigen Geschäftsmodell

Whistleblower-Gesetz

Verstärkter Rechtsschutz hinweisgebender
Personen mit dem Hinweisgeberschutzgesetz

Impressum

Herausgeber:
BKS – Bundesvereinigung Kreditkauf und Servicing e.V.,
Marienstraße 14, 10117 Berlin,
www.bks-ev.de

Verantwortlich für Inhalt (i.S.d.P.):
Jürgen Sonder, Präsident

Chefredaktion:
Jan Dzieciol

Kontakt zur Redaktion:
Tel.: (030) 20 45 34 15
E-Mail: info@bks-ev.de

Haftungsausschluss:
Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des „BKS-Newsletters“ übernimmt die Bundesvereinigung Kreditkauf und Servicing e.V. keine Gewähr.

Vereinsregister: Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14046 Berlin-Charlottenburg, Registernummer VR 27003 B, Ust.-ID-Nr. DE255573159.

Präsident

Jürgen Sonder

Vizepräsidenten

Dr. Marcel Köchling
Holger Rampe

Schatzmeister

Holger Dickhäuser

Beisitzer

Torsten Grüber
Dr. Wolf-D. Heinsohn
Oliver Kuhaupt
Dr. Clifford Tjok
Fabian Zwanzig

Vorsitzender des Beirates

Prof. Dr. Christoph Schalast

Beirat

Ahmet Bilen
Sandra Förster
Janine Hardi
Torsten Kohl
Lars Löffelholz
Sabine Otte
Holger Petry
Claus Radünz
Markus Thanner
Dr. Marcus Tusch

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die Urlaubszeit nähert sich dem Ende und ich hoffe, dass Sie etwas Ablenkung vom Alltag finden konnten oder können. Wir leben in turbulenten Zeiten, in einem Netzwerk von Krisen mit gravierenden Herausforderungen. Die Welt ist im Umbruch und wir müssen uns darauf einstellen und Lösungen finden.

Geopolitische Spannungen, insbesondere der Konflikt in der Ukraine, haben zu einer humanitären Katastrophe und einer Eskalation von Sanktionen geführt. Die Energiepreise sind stark gestiegen und haben die Inflation angeheizt. Die Geldpolitik hat darauf reagiert, aber zu spät und zu zaghaft. Die Folgen sind für die deutsche Wirtschaft deutlich spürbar. Die Konjunktur schwächelt, die Immobilienbranche steht unter Druck, die Insolvenzen nehmen zu, viele Unternehmen müssen in die Sanierung und die Verbraucher:innen leiden unter dem Kaufkraftverlust.

Die Finanzbranche ist von dieser Entwicklung nicht verschont geblieben. Die Kreditvergabe ist zurückhaltender geworden, das Neugeschäft ist eingebrochen, das Risikomanagement ist mehr denn je gefordert.

Wie steht es um die Entwicklung der notleidenden Kredite (NPLs) in Deutschland? Welche Strategien verfolgen die Banken im Umgang mit den NPLs? Welche Rolle spielen die Kreditdienstleister bei der Bewältigung der NPLs? Um diese Fragen zu beantworten, läuft seit einigen Tagen die Umfrage zu unserem **NPL-Barometer Sommer 2023**, einer Umfrage unter den wichtigsten Akteuren des NPL-Marktes in Deutschland. Die Ergebnisse werden im Herbst veröffentlicht. [Falls Sie den Fragebogen noch nicht ausgefüllt haben, würde ich mich sehr über Ihre persönliche Einschätzung freuen.](#)

Ein weiteres Thema, das uns in den letzten Monaten beschäftigt hat, ist die nationale **Umsetzung der EU-Richtlinie über Kreditdienstleister**. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 20. Juli 2023 den Referentenentwurf eines Kreditzeit-

marktgesetzes vorgelegt – mit einer Verspätung von sieben Monaten, aber dafür einer Frist zur Stellungnahme von drei Wochen.

Wir haben den Referentenentwurf gemeinsam mit unseren Mitgliedern und Beiräten aus den Kreditinstituten sorgfältig geprüft und eine ausführliche Stellungnahme dazu abgegeben. Grundsätzlich begrüßen wir die Intention der Richtlinie: die Förderung effizienter Sekundärmärkte für NPLs in der gesamten EU. Der aktuelle Referentenentwurf wird dieser Intention jedoch leider noch nicht gerecht, da er den seit Dekaden sehr gut funktionierenden deutschen NPL-Markt unnötig durch administrative und finanzielle Bürden sowie durch Einschränkungen im operativen Geschäft belastet. Es ist sogar zu befürchten, dass durch zu hohe regulatorische Hürden eine Konsolidierung des klassischen Sekundärmarktes initiiert wird.

Auch in vielen Detailfragen sehen wir dringenden Verbesserungsbedarf. Mehr dazu im Beitrag auf Seite 4. Wir werden uns weiterhin konstruktiv in den Gesetzgebungsprozess einbringen und uns für die Interessen unserer Mitglieder einsetzen.

Ein weiteres regulatorisches Thema in dieser Ausgabe ist das **Hinweisgeberschutzgesetz**, das im Juli in Kraft trat und Whistleblower besser schützen soll. Mehr dazu auf Seite 9.

Last but not least: Am 27. September veranstalten wir ein hochaktuelles **ESG-Webinar**. [Alle Infos hier zu auf der Event-Website.](#)

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre der NPL RiskNews und freue mich auf Ihr Feedback.

Ihr



Jürgen Sonder
Präsident



Kreditdienstleister-Richtlinie

Status Quo der Umsetzung des NPL-Aktionsplans der EU-Kommission

Die ursprüngliche Intention der Richtlinie „über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten“ (Kreditdienstleister-Richtlinie) war es, ein starkes Instrument zu entwickeln, das etwaige Auswirkungen einer Krise auf den Bankensektor analog zur Finanzkrise, wie sie 2008 entstanden war, bewältigen sollte. Dabei sind Marktzugang, Markttransparenz, Verbraucherschutz und fairer Wettbewerb wichtig. Vor der Pandemie im Jahr 2018 auf den Weg gebracht, fristete der Richtlinienentwurf zunächst ein Schattendasein. Dies lag darin begründet, dass zunächst 2019 eine neue EU-Kommission gewählt wurde, dann im Januar 2020 über 200 Anmerkungen der EU-Parlamentarier eingingen und kurz darauf die Coronapandemie ausbrach. Das Verfahren ruhte dann einige Monate, bis die EU-Kommission im September 2020 einen Roundtable zu Non-performing Loans mit allen beteiligten Stakeholdern veranstaltete und ein rasches Vorschreiten versprach.

Drei Monate später – am 16. Dezember 2020 – stellte die EU-Kommission ihren [„Action Plan - Tackling non-performing loans \(NPLs\) in the aftermath of the Covid-19 pandemic“](#) (NPL-Aktionsplan) vor. Dieser sollte verhindern, dass die europäischen Kreditinstitute von einer steigenden Zahl notleidender Kredite überlastet werden, die in Folge der Coronakrise hätten entstehen können.

Der NPL-Aktionsplan baut auf vier Säulen auf:

- Weiterentwicklung der NPL-Sekundärmärkte,
- Reform der EU-Gesetzgebung zur Unternehmensinsolvenz und Schuldenbeitreibung,
- Zusammenarbeit der nationalen Vermögensverwaltungsgesellschaften (Asset Management Companies, AMCs),
- Vorsorgemaßnahme zur Finanzierung der Real-

wirtschaft im Rahmen der Bewältigung der Pandemiefolgen.

Die zweite Säule war in Teilen bereits insoweit einschlägig geworden, dass die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre ein Ergebnis der Umsetzung der 2019 verabschiedeten Restrukturierungsrichtlinie war. Darüber hinaus gibt es aktuelle Bestrebungen, das Insolvenzverfahren für kleine und mittelgroße Unternehmen zu vereinfachen und zu verschlanken. Die Anwendung der vierten Säule – also die Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft – konnte ohne jeden Zweifel eine Insolvenz- und NPL-Welle in Deutschland verhindern. Der Blick dieses Beitrags soll allerdings auf der ersten Säule und deren Umsetzungsstatus liegen.

Kreditdienstleister-Richtlinie

Die Kreditdienstleister-Richtlinie sollte nach dem Willen der Kommission die Effizienz der Sekundärmärkte für NPLs in der EU stärken, indem Kreditserver über ein Passporting-Verfahren innerhalb der gesamten EU tätig werden dürften und die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür über alle Mitgliedsstaaten hinweg harmonisiert würden. Mit dem Eingang in das europaparlamentarische Verfahren verschob sich der Fokus auf den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, was in Forderungen nach umfangreicheren Informationspflichten gegenüber und der Begrenzung von Kosten für diese Gruppe zum Ausdruck kam.

Die Trilog-Verhandlungen starteten im Februar 2021. Unter anderem konnte man sich darauf einigen, die Reichweite der Richtlinie auf NPLs zu beschränken. Zuvor war immer wieder diskutiert worden, ob auch Performing Loans (PLs) in Teilen in der Richtlinie reglementiert werden sollten. Nun wurde beschlossen, dass Kredite, die im Rahmen des Servicings wieder „performing“ werden, weiterbearbeitet werden dürfen. Artikel 1 Abs. 2, der es Banken untersagen soll-

te, „Performing Loans“ an Dritte zu veräußern, wurde gestrichen. Dies ist insoweit wichtig und wurde von der BKS gefordert, weil es unvorhergesehene Auswirkungen auf den Interbankenmarkt hätte haben können und mit dem eigentlichen Ziel der Richtlinie in keinem Zusammenhang stand.

Das EU-Parlament hatte gefordert, eine Obergrenze für Gebühren aufzunehmen. Da im ursprünglichen Richtlinienentwurf bereits geregelt war, dass sich die Position der Schuldnerinnen und Schuldner nach einer Transaktion des Kreditvertrages nicht ändern darf, wurde eine solche Obergrenze nun nicht in die Artikel aufgenommen. Allerdings sollte in der Consumer Credit Directive (CCD) eine entsprechende Formulierung aus der Mortgage Credit Directive (MCD) ergänzt und eine Klarstellung in den Erwägungsgründen hierzu gemacht werden. Zudem wurde beschlossen, dass alle Kreditkäufer bei Kreditverträgen von Verbraucherinnen und Verbrauchern einen Kreditservicer für die Bearbeitung benennen müssen. Zudem müssen Kreditkäufer, die aus einem Nicht-EU-Staat stammen, auch bei Kreditverträgen mit anderen natürlichen Personen (Entrepreneuren) und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) einen Servicer beauftragen.

[Am 28. Dezember 2021 trat die Richtlinie in Kraft.](#) Sie muss nunmehr bis zum 29. Dezember 2023 von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Kreditzeitmarktgesetz (Nationale Umsetzung)

Die Richtlinie lässt dem nationalen Gesetzgeber Wahlrechte in einigen Bereichen:

- Anwendungsbereich der Richtlinie für Notare, Gerichtsvollzieher oder Rechtsanwälte (Art. 2 Abs. 6 der Richtlinie)
- Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Art. 5 Abs. 1 lit. h)
- Entgegennahme oder Halten von Mitteln (Art. 6)
- Ausweitung der Pflicht von Kreditkäufern zur

Bestellung von Kreditdienstleistern für andere Kreditverträge als solche an Verbraucher, Selbstständige und KMU (Art. 17 Abs. 1)

- Erbringung von Kreditdienstleistungen für Kreditkäufer durch natürliche Personen (Art. 17 Abs. 4)
- Übertragung der Verpflichtungen des Kreditkäufers aus nationalem Recht auf den Kreditdienstleister (Art. 17 Abs. 5 Satz 3)

Nach Auffassung der BKS war und ist es für die deutsche Umsetzung geboten, bestehende Rechtsträger automatisch anzuerkennen und die Öffnungsklauseln im Sinne der herrschenden Rechtspraxis zu nutzen. Eine ausufernde Umsetzung der Richtlinie könnte den NPL-Markt für kleinere Akteure, sowohl auf Käufer- wie auch Verkäufer-Seite, unzugänglich machen und den deutschen Markt im Vergleich zu anderen EU-Staaten benachteiligen.

Die Richtlinie verlangt die Benennung von Aufsichtsbehörden für Kreditdienstleister. In Deutschland war die Aufsicht über Inkassodienstleister bisher dezentral und ineffizient. Die Inkassobranche und die BKS forderten seit Jahren eine zentrale Aufsicht beim Bundesamt für Justiz (BfJ). Dies wurde nunmehr auch im Jahre 2022 auf den Weg gebracht, sodass die Inkassoaufsicht ab dem 1. Januar 2025 beim BfJ zentralisiert werden soll.

Für die Umsetzung der Richtlinie war nun also eine Abstimmung zwischen dem BMJ und dem BMF nötig, um eine Doppelaufsicht durch das BfJ für Inkassounternehmen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für Kreditdienstleister nach dem Umsetzungsgesetz der Richtlinie zu vermeiden. Die Festlegung von mehreren Aufsichtsbehörden, die unabhängig voneinander die Einhaltung von RDG und dem Umsetzungsgesetz der Richtlinie überwachen, wäre nicht im Sinne der Richtlinie und mit unnötigen Belastungen für die Branche verbunden. Gemäß Artikel 21 Abs. 4 der Kreditdienstleister-Richtlinie muss für den Fall der Festlegung von mehr als einer zuständigen Behörde, deren jeweilige Aufgaben geregelt sind, eine

einzigste Anlaufstelle für den gesamten erforderlichen Austausch und für alle notwendigen Interaktionen mit den zuständigen Behörden der Herkunfts- oder der Aufnahmemitgliedsstaaten benannt werden.

Der nun vorliegende [Referentenentwurf zum Kredit-zweitmarktgesetz](#) sieht nunmehr die Aufsplittung der Aufsicht vor. Zum einen würden als Kreditdienstleister zugelassene Unternehmen von BaFin und Bundesbank beaufsichtigt werden – auch bei der Bearbeitung von Forderungen im klassischen Nicht-Banken-Inkasso. Zum anderen würden Inkassounternehmen, die sich nicht als Kreditdienstleister zulassen, weiterhin vom BfJ beaufsichtigt werden.

Dies wirft aus Sicht der BKS einige Fragen und Probleme auf:

1. Die Beaufsichtigung durch die BaFin und die Bundesbank wird voraussichtlich mit einem hohen administrativen und finanziellen Aufwand verbunden sein. Kleine und mittlere Unternehmen könnten dadurch davon abgehalten werden, eine Zulassung zu beantragen. Eine Marktconsolidierung wäre die Folge, gepaart mit einer Reduzierung des Wettbewerbs.
2. Zwar sieht das Gesetz vor, dass sich die BaFin mit dem BfJ zu den Belangen der Aufsicht über die Anforderungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) abstimmen soll. Dennoch besteht die Gefahr, dass neben den höheren Kosten zwei unterschiedliche Aufsichtspraxen in den Behörden entstehen, die jeweils zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen klassischen Inkassodienstleistern und Kreditdienstleistern führen.

Darüber hinaus gelten für Kreditdienstleister nicht mehr alle Rechte und Pflichten aus dem RDG, was zu weiteren Problemen führen könnte - beispielsweise bei der Beantragung von Mahnbescheiden oder der Anordnung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Aus Sicht der BKS sollten Kreditdienstleister alle Rechte behalten, die sie nach dem RDG aktuell haben. Diese haben sich über viele Jahre bewährt.

Einige weitere Themen, die von der BKS in ihrer Stellungnahme adressiert wurden:

- Die Richtlinie erlaubt es, Rechtsanwälte vom Anwendungsbereich auszunehmen, wenn sie Kreditdienstleistungen erbringen. Dies kann jedoch zu Problemen führen. Eine Ausnahme von Rechtsanwälten wäre wettbewerbsverzerrend und würde Fehlanreize schaffen. Möglich wäre eine Umsatzschwelle für Rechtsanwälte und Inkasso- sowie Rechtsdienstleister, eine vollständige Ausnahme für all diese Gruppen oder eine Beschränkung der Ausnahme auf Rechtsberatungen in streitigen Klageverfahren.
- Die NPL Data Templates sind noch nicht final von der EU-Kommission freigegeben worden. Aus Sicht der BKS sind Ausnahmen für bestimmte Transaktionsformen nötig. Beispielsweise können bei einem revolving Kaufvertrag (Forward Flow) nicht bei Abschluss des Vertrages sämtliche Informationen vorab geliefert werden. Es sollten konkrete Regelungen hinsichtlich Informationspflichten bei Forward-Flow-Transaktionen, Single Ticket-Transaktionen (inkl. Bagatellgrenze) und One-Off-Portfolio-Transaktionen formuliert werden. Dies gilt ebenfalls für die halbjährlichen Meldungen an die Aufsicht.
- Die laufenden Reportingpflichten in Verbindung mit den gestiegenen Datenanforderungen stellen insbesondere für kleine Banken und erstmalige Verkäufer eine Hürde dar, NPL-Transaktionen zu initiieren.
- Der Anwendungsbereich des Gesetzes weicht nach Einschätzung der BKS von der Richtlinie ab. Diese reguliert explizit Kreditdienstleister, die für Kreditkäufer tätig werden. Diese Einschränkung ist im aktuellen Gesetzesentwurf nicht enthalten, sodass sämtliche Kreditdienstleistungen auch für Banken betroffen wären.
- Vorgesehene Vorgaben im Bereich der Geldwäscheprüfung sind praktisch kaum umsetzbar und könnten die Erbringung von Kreditdienstleistungen unmöglich machen. Oftmals verweigern Schuldner jegliche Zusammenarbeit und stellen notwendige Informationen nicht zur Verfügung. Dies könnte zu einer deutlichen Abwer-

tung der verkauften Darlehen führen und erheblichen zusätzlichen Aufwand verursachen, den ein Kreditdienstleister nur unter erheblichem Kostenaufwand bewältigen könnte. Mögliche Konsequenzen könnten die Unmöglichkeit der Dienstleistung oder eine weitere Reduzierung der Sekundärmarktpreise sein.

Ein ebenfalls kritischer Punkt ist die kurze Umsetzungsfrist von vier Wochen zur Vorlage der Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen. Auch, dass das Gesetz sofort und ohne Übergangsfrist gilt, bereitet der Branche Sorgen. Angesichts der Komplexität des Gesetzes erscheint der BKS die Umsetzungsfrist viel zu kurz. Andernfalls droht, dass ab dem 29. Juni 2024 Strafen verhängt werden, wenn danach Kreditdienstleistungen ohne Erlaubnis erbracht werden.

[Die vollständige Stellungnahme der BKS kann hier abgerufen werden.](#)

Data Templates

Die Kreditdienstleister-Richtlinie sieht in Artikel 16 unter anderem auch vor, dass die EBA technische Durchführungsstandards für Datenvorlagen entwickelt, die von Kreditinstituten mit Inhalt zu füllen sind.

Daher hatte die EBA im Mai 2021 eine öffentliche Konsultation zu technischen Standards durchgeführt, um sich über bestehende Verfahren am Markt und Einschätzungen der Nutzer zur Meldevorlage der EBA zu informieren. Die Vorlage wurde 2017 von der EBA entworfen und 2018 bereitgestellt. Im Mai 2022 wurde eine erneute Befragung durchgeführt, um letzte Anregungen vor der Fertigstellung des Entwurfs einzuholen. [Die BKS nahm an beiden Konsultationen teil.](#)

Am 16. Dezember 2022 veröffentlichte die EBA dann die „[Draft Implementing Technical Standards](#)“ für NPL Data Templates in einem finalen Bericht an die EU-Kommission. Selbstgesetztes Ziel ist es, die Effizienz von Sekundärmärkten für den Verkauf von NPLs zu erhöhen und Eintrittsbarrieren für kleinere Banken und Investoren zu senken. Die vorgeschla-

genen NPL-Transaktionsdatenvorlagen basieren auf früheren freiwilligen Vorlagen und berücksichtigen die Erfahrungen von Marktteilnehmern auf der Verkaufs- und Käuferseite sowie anderer Interessengruppen. Die NPL-Transaktionsdatenvorlagen sind der Dreh- und Angelpunkt für zahlreiche Initiativen im Rahmen des Aktionsplans der Europäischen Kommission für NPL aus dem Dezember 2020. Sie müssen nun noch von der EU-Kommission adaptiert werden.

Allerdings stellt sich die Frage, ob die Informationsasymmetrien, die durch die europäische Richtlinie und die EBA beseitigt werden sollen, tatsächlich ein maßgeblicher Hinderungsgrund für das Entstehen eines Sekundärmarktes sind. Der Markt für notleidende Kreditforderungen ist äußerst vielschichtig und divers mit einer Vielzahl unterschiedlicher Transaktionstypen und Anforderungen unterschiedlicher Banken. Es bedürfte für jeden Teil dieses Marktes einer eigenen Datenvorlage, um den jeweiligen auch länderspezifischen Gegebenheiten ausreichend durch Gewichtung Rechnung zu tragen.

Die Datenvorlage nimmt nunmehr ein (wenn auch schon im Laufe des Verfahrens leicht reduziertes) überbordendes Ausmaß an, um zu versuchen, doch irgendwie alle Gegebenheiten eines vielschichtigen Marktes abzubilden. Kleine Kreditverkäufer werden und können sich mit der langwierigen Befüllung einer solchen Vorlage kaum beschäftigen, wenn sie in Zeiten knapper Ressourcen nicht Vollzeitkräfte binden wollen.

Hier stellt sich also, analog zur Kreditdienstleister-Richtlinie und ihrer Umsetzung, die Frage, ob zumindest in Deutschland nicht ein funktionierender Markt mit einer Vielzahl an großen und kleinen Marktteilnehmern und etablierten Vertragsstrukturen ([so hat auch die BKS Musterverträge für Mitglieder und Kreditinstitute erarbeitet](#)) durch Überladung mit zusätzlichen administrativen Anforderungen überlastet wird. Letztlich werden sich viele Verkäufer vom Sekundärmarkt zurückziehen, wenn sie die Anforderungen aus den Vorlagen nicht ohne weiteres erfüllen können. Zumindest wenn Sanktionen drohen.

Guidelines on the assessment of adequate knowledge and experience of the management or administrative organ of credit servicers

Am 19. April 2023 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) eine öffentliche Konsultation zu ihren Leitlinien zur Bewertung des Wissens und der Erfahrung des Verwaltungs- oder Leitungsorgans von Kreditdienstleistern insgesamt im Rahmen der Kreditdienstleister-Richtlinie gestartet. Die Leitlinien sollen sicherstellen, dass die Organe in der Lage sind, das Geschäft des Kreditdienstleisters kompetent und verantwortungsbewusst zu führen. Die Konsultation lief bis zum 19. Juli 2023.

Die BKS hat sich an der Konsultation der EBA beteiligt. Dabei unterstützte die BKS grundsätzlich das Ziel, einen einheitlichen und konsistenten Ansatz in allen EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass jeder Kreditservicer als Ganzes über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um seine Geschäftstätigkeit kompetent und verantwortungsvoll auszuüben. Die BKS ist jedoch der Ansicht, dass die Anforderungen an die Qualifikation des Verwaltungs- oder Leitungsorgans stärker an das jeweilige Geschäftsmodell oder die

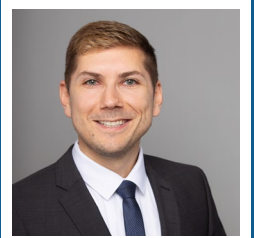
Haupttätigkeit einer Institution angepasst werden sollten. Außerdem könnte es bei größeren Konzernstrukturen mit komplexen Ebenen der Managementhierarchie zu Fehlinterpretationen und inkonsistenter Anwendung kommen, wenn es um die Anzahl der Personen geht, die die Kenntnis- und Erfahrungsstandards im Rahmen der Leitlinien erfüllen sollten. Die BKS hat auch einige konkrete Vorschläge zu den Definitionen, den Beurteilungskriterien und dem Verfahren gemacht, um mehr Klarheit und Verhältnismäßigkeit zu schaffen.

[Die vollständige Stellungnahme der BKS kann hier abgerufen werden.](#)

Jan Dzieciol

Senior-Referent für Politik &
Kommunikation der BKS

jan.dzieciol@bks-ev.de



Jetzt anmelden

ESG-Strategien

von der bürokratischen Bürde zum wettbewerbs- und widerstandsfähigen Geschäftsmodell

Online-Event
27. September 2023
16:00 bis 17:30 Uhr

KRISTINA JEROMIN

Geschäftsführerin, Green and Sustainable Finance Cluster Germany

BKS | Bundesvereinigung
Kreditkauf und Servicing e.V.



PROF. DR. CHRISTIAN KLEIN

Professor und Leiter des Fachgebiets
„Nachhaltige Finanzwirtschaft“ an der
Universität Kassel

Verstärkter Rechtsschutz hinweisgebender Personen

Infolge des Gesetzgebungsprozesses zur Umsetzung der sogenannten „Whistleblower-Richtlinie“ (Richtlinie (EU) 2019/1937) in deutsches Recht trat das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen, kurz: Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) am 2. Juli 2023 in Kraft. Es verpflichtet Unternehmen, Meldekanäle für Hinweise zu Straftaten, bestimmte Ordnungswidrigkeiten sowie Verstöße, wie beispielweise Korruption, Insiderhandel, Menschenrechtsverletzungen oder Datenmissbrauch, einzurichten. Die Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangen oder Missstände aufdecken, werden als „Whistleblower“, auch Hinweisgeber, bezeichnet.

Das Ziel des Gesetzes ist der Schutz dieser Personen vor Repressalien, infolge einer Meldung oder Offenlegung. Dazu gehören in der Privatwirtschaft gemäß § 3 Abs. 8 HinSchG insbesondere Arbeitnehmer und Auszubildende. Im Allgemeinen betrifft dies vor allem Vorgänge in der Politik, den Behörden, den Finanzdienstleistungsinstituten und in Wirtschaftsunternehmen. In Behörden oder sonstigen Beschäftigungsgebern des öffentlichen Rechts werden auch Beschäftigungsverhältnisse auf öffentlich-rechtlicher Basis, wie Beamte, Richter oder Soldaten vom Gesetz erfasst.

Laut § 12 Abs. 1 und 2 HinSchG müssen alle Beschäftigungsgeber mit 50 oder mehr Beschäftigten eine interne Meldestelle einrichten. Darüber hinaus sind gemäß § 12 Abs. 3 HinSchG bestimmte Unternehmen der Finanzbranche, wie z. B. Wertpapierdienstleister oder Kapitalverwaltungsgesellschaften stets zur Einrichtung einer internen Meldestelle verpflichtet, auch wenn die Beschäftigtenzahl unter 50 liegt. Weiterhin können mehrere private Beschäftigungsgeber mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten für die Entgegennahme von Meldungen eine Gemeindestelle (interne Hinweisgebersysteme) einrichten und betreiben.

Mit der Aufgabe der internen Meldestelle muss der Beschäftigungsgeber eine oder mehrere Personen beauftragen, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig sind. Diese Personen müssen nach dem HinSchG über „die notwendige Fachkunde“ verfügen. Das setzt jedenfalls die Kenntnis des HinSchG und insbesondere der zu beachtenden Verfahrensvorschriften voraus. Jedenfalls ist es zulässig, dass der/die Beauftragte neben der Tätigkeit für die interne Meldestelle im Betrieb auch andere Aufgaben wahrnimmt, solange sichergestellt ist, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Nach dem Gesetz ist es ausdrücklich zulässig, sich beim Betrieb der internen Meldestelle auch durch unternehmensfremde Dienstleister, wie zum Beispiel Rechtsanwälte, unterstützen zu lassen. Weiterhin handelt es sich begrifflich in diesem Fall dennoch um eine interne Meldestelle, im Gegensatz zur behördlich, beim [Bundesamt für Justiz betriebenen externen Meldestelle](#).

Das HinSchG macht keine Vorgaben dazu, auf welchem Weg Meldungen zu erfolgen haben. Auch wenn eine interne Meldestelle eingerichtet ist, haben Hinweisgeber die freie Wahl, ob sie sich an die interne oder an eine externe Meldestelle wenden.

Die Aufgaben der internen Meldestelle sind gemäß § 13 HinSchG das Betreiben von Meldekanälen, das Bearbeiten eingehender Meldungen und das Ergreifen erforderlicher Folgemaßnahmen.

Laut § 16 (3) HinSchG müssen interne Meldekanäle Meldungen in mündlicher (z. B. durch Bereithalten einer „Hotline“ oder eines Anrufbeantworters) oder in Textform (z. B. durch Einrichtung einer elektronischen Hinweisgeberplattform oder auch einer speziellen E-Mail-Adresse) ermöglichen. Zudem muss auf Wunsch des Hinweisgebers innerhalb angemessener Zeit auch ein persönliches Gespräch mit einer zuständigen Person der internen Meldestelle

ermöglicht werden (mit Einwilligung des Hinweisgebers auch virtuell möglich). Das Gesetz enthält in der nun beschlossenen Fassung ausdrücklich keine Verpflichtung zur Einrichtung anonymer Meldekanäle, diese können jedoch auf freiwilliger Basis eingerichtet werden. Das Verfahren bei internen Meldungen ist in § 17 HinSchG geregelt, wobei das HinSchG keine bestimmte Vorgehensweise vorschreibt. Der Zweck des Gesetzes ist in erster Linie das Erleichtern von Meldungen und der Schutz des Hinweisgebers vor Repressalien. Zentrale Schutzvorschrift ist § 36 HinSchG: Gegen Hinweisgeber gerichtete Repressalien sind verboten. Das gilt auch für die Androhung und den Versuch, Repressalien auszuüben.

Der Begriff der Repressalien ist weit zu verstehen. Jede (Personal-)Maßnahme zulasten des Hinweisgebers kommt in Betracht, zum Beispiel arbeitgeberseitige Weisungen, Versetzungen oder Kündigungen. Wenn ein Hinweisgeber geltend macht, dass eine nachteilige Maßnahme im Zusammenhang mit seiner Meldung nach dem HinSchG erfolgt ist, gilt eine gesetzliche Vermutung, dass es sich tatsächlich um eine Repressalie aufgrund der Meldung handelt. In diesem Fall hat der Arbeitgeber allerdings die Möglichkeit, diese Vermutung zu widerlegen.

Einen Schutz vor Falschmeldungen sieht das HinSchG in § 38 ebenso vor. Dieses verpflichtet die hinweisgebende Person zum Schadensersatz, wenn aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung oder Offenlegung unrichtige Informationen

entstanden sind.

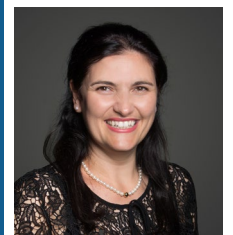
Zuletzt setzt das HinSchG bestimmte Fristen und Bußgelder fest. Demzufolge besteht die Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle für Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten sofort, mit dem Inkrafttreten des HinSchG, also bereits ab dem 2. Juli 2023. Zu diesem Zeitpunkt hat auch die externe Meldestelle beim Bundesamt für Justiz ihre Arbeit aufgenommen. Die Regelung zu den Bußgeldern für Arbeitgeber gilt erst sechs Monate nachdem das Gesetz verkündet wurde, also ab dem 2. Dezember 2023, während die Verpflichtung zur Einrichtung der internen Meldekanäle für Arbeitgeber mit bis zu 249 Beschäftigten erst ab dem 17. Dezember 2023 besteht. Bei Ordnungswidrigkeiten schreibt das HinSchG Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro vor.

Av. Cristina Bachmeier, LL.M.

Senior-Referentin Recht &

Regulierung der BKS

cristina.bachmeier@bks-ev.de



NPL-Barometer Sommer 2023

Fragebogen für Banken, Investoren, Servicer und
Auskunfteien – jetzt ausfüllen!

A4RES GROUP GmbH (Fördermitglied)

Alektum GmbH

Axactor Germany GmbH

CRIF Bürgel GmbH (Fördermitglied)

Crosslend GmbH (Fördermitglied)

Debitos GmbH (Fördermitglied)

Deutsche Kreditmarkt Standards e.V. (Fördermitglied)

Dohr Inkasso GmbH & Co. KG

EOS Holding GmbH

Experian (Fördermitglied)

FCG Risk & Compliance GmbH (Fördermitglied)

FMP Forderungsmanagement Potsdam GmbH

goldbach financial GmbH

HFI Finanz- und Investitions-Beratungsgesellschaft Hamm mbH

HmcS Gesellschaft für Forderungsmanagement mbH

HOIST Kredit AB (publ), Niederlassung Deutschland

INKASSO KODAT GmbH & Co. KG

International Bankers Forum e.V. (Fördermitglied)

Intrum Deutschland GmbH

Intrum Holding Deutschland GmbH

KUCERA Rechtsanwälte (Fördermitglied)

Link Financial GmbH

LOANCOS GmbH

Lowell Financial Services GmbH

Pactum Collections GmbH

Perlick Industrieauktionen GmbH (Fördermitglied)

PRA Group Deutschland GmbH

Proceed Collection Services

QUALCO (Fördermitglied)

Regis24 GmbH (Fördermitglied)

Riverty GmbH

Schultze & Braun GmbH (Fördermitglied)

STP Business Information GmbH (Fördermitglied)

SUBITO AG (Fördermitglied)

VERSUS Recruitment Advisers (Fördermitglied)

VIVD GmbH (Fördermitglied)

White & Case LLP (Fördermitglied)

widestreet GmbH (Fördermitglied)

BKS

Bundesvereinigung
Kreditankauf und Servicing e.V.

**Jetzt BKS-Mitglied werden
und Vorteile sichern!**

Weitere Informationen unter:

**[https://bks-ev.de/mitglieder/
mitgliedschaft/](https://bks-ev.de/mitglieder/mitgliedschaft/)**

